

Die Rentenanpassungsformel Ein mathematisches Monster

Riesterfaktor, Nachhaltigkeitsfaktor, Nachholfaktor, Anpassungsfaktor. Diese Begriffe tauchen in der aktuellen rentenpolitischen Diskussion immer wieder auf. Was hinter diesen Faktoren steht, bleibt oft im Dunkeln. Im Folgenden sollen die verschiedenen Faktoren kurz erläutert werden.

Die Rentenerhöhungen werden nach einer mathematischen Formel ausgerechnet, die im Gesetz genau festgelegt ist. Um die Höhe einer Rentenanpassung zu ermitteln, müssen die jeweils aktuellen Werte in die Formel eingefügt werden. Vor allem in den letzten Jahren wurden jedoch immer neue Kürzungsfaktoren in die Formel eingebaut, um den Rentenanstieg zu bremsen. Dadurch ist die Rentenanpassungsformel zu einem kaum mehr nachvollziehbaren Konstrukt geworden.

Die Anpassungsformel im Überblick

Die Rentenanpassungsformel ist sehr kompliziert. Grundlage der Rentenerhöhung ist die Brutto-lohntwicklung. Diese wird aber nicht eins zu eins an Rentnerinnen und Rentner weitergegeben, sondern in ihrer Höhe durch den Beitragssatz-, den Riester- und den Nachhaltigkeitsfaktor verändert. Ab 2011 soll ein weiterer Faktor hinzukommen: der Nachholfaktor.

Die Bruttolohnentwicklung

Grundlage jeder Rentenerhöhung ist die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttolöhne („Bruttolohnfaktor“). Maßgeblich ist hierbei die Entwicklung des letzten gegenüber dem vorletzten Jahr. Für 2008 wird also die Lohnentwicklung 2007 gegenüber 2006 zugrunde gelegt. Berücksichtigt werden allerdings nur Lohnsteigerungen, für die auch Rentenversi-

cherungsbeiträge entrichtet werden. Mit anderen Worten: Die Entwicklung der Beamtgehälter und der Löhne bzw. Lohnbestandteile, die rentenversicherungsfrei sind (z. B. beitragsfreie Entgeltumwandlung, Löhne über der Beitragsbemessungsgrenze) bleiben bei der Berechnung der Rentenanpassungen außer Betracht.

Der Beitragssatzfaktor

Im Rahmen des Beitragssatzfaktors werden die Veränderungen bei den Rentenversicherungsbeiträgen der aktiv Beschäftigten berücksichtigt. Maßgeblich sind auch hier die Veränderungen des letzten gegenüber dem vorletzten

Jahr. Steigt der Beitragssatz zur Rentenversicherung, wirkt sich der Beitragssatzfaktor negativ auf die Rentenanpassungen aus. Sinkt der Beitragssatzfaktor, dann wirkt dies positiv auf die Rentenanpassungen.

Der Riesterfaktor

Der Riesterfaktor ist ein reiner Kürzungsfaktor und kann – anders als der Beitragssatzfaktor – in keinem Fall positiv wirken. Er wurde mit der Rentenreform 2001 eingeführt und soll die Belastungen, die den aktiv Beschäftigten durch den Aufbau einer Riesterreute entstehen, auf die Rentenanpassungen übertragen. In Anlehnung an die Fördertreppe bei der Riesterreute liegt auch dem Riesterfaktor eine Stufenregelung, die so genannte Riestertreppe, zugrunde.

Die Stufen der Riestertreppe („Altersvorsorgeanteil“) sollen bis 2012 in Schritten von 0,5 Prozentpunkten auf vier Prozent steigen. In der Rentenanpassungsformel ergibt das Zusammenwirken von Riester- und Beitragssatzfaktor eine jährliche Anpassungskürzung von ca. 0,6 Prozentpunkten. In 2008 und 2009 wurde der Riesterfaktor ausgesetzt, um eine höhere Rentenanpassung zu erreichen. Er soll 2011 und 2013 nachgeholt werden.

Der Nachhaltigkeitsfaktor

Der Nachhaltigkeitsfaktor wurde mit der Rentenreform 2005 eingeführt. Er soll das zahlenmäßige Verhältnis von Rentenbeziehenden und Beitragszahlenden bei den Rentenanpassungen berücksichtigen. Steigt die Zahl der Beitragszahler gegenüber der Zahl der Rentenbezieher, dann wirkt sich der Nachhaltigkeitsfaktor positiv auf die Rentenanpassungen aus. Denn in diesem Fall fließen der Rentenversicherung auch höhere Einnahmen zu.

Dies war in den Jahren 2007 und 2008 wegen der günstigen Entwicklungen am Arbeitsmarkt der Fall. Längerfristig aber wird sich das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Beitragszahlern und Rentnern wegen der erwarteten demografischen Veränderungen verschlechtern: Die Zahl der Rentner steigt gegenüber der Zahl der Beitragszahler. Dann wirkt der Nachhaltigkeitsfaktor negativ und führt zu Kürzungen bei den Rentenanpassungen.

Die Schutzklausel

Bei niedriger Lohnentwicklung können Riester- und Nachhaltigkeitsfaktor rechnerisch auch dazu führen, dass die Rentenanpassungen negativ ausfallen („Minusanpassung“). Um

dies zu verhindern, hat der Gesetzgeber im Jahr 2005 die so genannte Schutzklausel eingeführt. Sie sieht für diese Fälle eine „Nullrunde“ bei den Rentenanpassungen vor und begrenzt

damit die negativen Wirkungen des Riester- und des Nachhaltigkeitsfaktors auf Null. Die Schutzklausel kam 2005 zum Tragen und hat eine „Minusanpassung“ von rund einem Pro-

zent verhindert. Auch 2006 wurde eine „Minusanpassung“ verhindert. Sie hätte 0,65 Prozent in den alten und 0,3 Prozent in den neuen Bundesländern betragen.

Der Nachholfaktor

Um die Wirkungen der Schutzklausel einzuschränken, wurde 2007 der so genannte Nachholfaktor („Anpassungsfaktor“) beschlossen. Er ist – wie der Riesterfaktor – ein reiner Kürzungsfaktor und soll Anpassungskürzungen, die die Schutzklausel verhindert hat, zu einem späteren Zeitpunkt nachholen. Hierzu werden die Minusanpassungen, die wegen der Schutz-

klausel nicht realisiert werden konnten, als so genannter Ausgleichsbedarf „angespart“. Ab 2011 sollen die Rentenanpassungen dann mit dem Nachholfaktor so lange halbiert werden, bis der Ausgleichsbedarf vollständig abgebaut ist. Der Ausgleichsbedarf beträgt zurzeit 1,75 Prozentpunkte in den alten und 1,3 Prozentpunkte in den neuen Ländern.

Besonderheiten für die neuen Bundesländer

Die Erhöhungen der Renten in den neuen Bundesländern folgen den gleichen Regeln wie in den alten Bundesländern. Da der Rentenwert Ost aber noch rund 12 Prozent hinter dem Rentenwert (West) liegt, sieht das Gesetz einige Besonderheiten vor.

Die Bruttolohnentwicklung (Ost)

Für die Erhöhung der Renten in den neuen Ländern wird die Bruttolohnentwicklung in den neuen Ländern zugrunde gelegt. Damit wollte der Gesetzgeber die schrittweise Angleichung des Rentenwerts Ost an das Westni-

veau sicherstellen. Der Aufholprozess bei den Löhnen in den neuen Bundesländern soll auch für höhere Rentenanpassungen in den neuen Ländern sorgen.

Die Schutzklausel (Ost)

In den letzten Jahren ist der Aufholprozess bei den Löhnen in den neuen Bundesländern wieder ins Stocken geraten. Um zu verhindern, dass der Rentenwert in den neuen Ländern wieder zurückfällt, sieht das Gesetz – neben der allgemeinen Schutzklausel – eine besondere Schutzklausel für die Rentenerhöhungen in

den neuen Ländern vor: Sie müssen mindestens so hoch sein wie in den alten Ländern. Diese Schutzklausel kam in 2007 und 2008 zum Tragen. Im Jahr 2007 hätte die Rentenerhöhung in den neuen Ländern ohne diese Schutzklausel nur 0,04 Prozent betragen. Auch 2008 wäre sie niedriger ausgefallen.

Bewertung und Forderungen des SoVD

Die Rentenanpassungsformel ist kompliziert und für viele nicht mehr nachvollziehbar. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass in den letzten Jahren immer neue Kürzungsfaktoren in die Rentenanpassungsformel eingebaut wurden, um den Rentenanstieg zu bremsen. Dies gilt insbesondere für den Riester- und den Nachholfaktor.

Der Riesterfaktor ist ein reiner Kürzungsfaktor. Seine Aussetzung für 2008 und 2009 reicht nicht! Er muss dauerhaft ausgesetzt werden! Denn er hat zwei gravierende Konstruktionsfehler:

- Dem Riesterfaktor lag die Erwartung zugrunde, dass die Riesterrente eine flächendeckende Verbreitung finden werde. Doch auch sechs Jahre nach ihrer Einführung hat die Riesterrente nicht die gewünschte Verbreitung gefunden. Obgleich die Mehrheit der Versicherten nicht riestert, führt der Riesterfaktor zwangsweise zu Kürzungen der jährlichen Rentenanpassungen.
- Eine Kürzung der Rentenanpassungen im Hinblick auf die Riesterrente ist nicht systemgerecht. Denn die Riesterbeiträge fließen nicht der Rentenversicherung, sondern privaten Versicherungsunternehmen zu. Sie dienen damit nicht dem Ausgleich zwischen Beitragszahlern und Rentnern innerhalb des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung.

Auch der Nachholfaktor ist ein reiner Kürzungsfaktor und muss noch vor seinem Wirksamwerden abgeschafft werden. Ansonsten drohen weitere Kaufkraftverluste bei den Renten.

Bei Einzelfragen wenden Sie sich bitte an Ihre SoVD-Beratungsstelle. Die Anschriften der SoVD-Landes- und Kreisverbände erfahren Sie auch auf unserer Internetseite unter www.sovd.de.

Herausgeber:

Sozialverband Deutschland

Abteilung Sozialpolitik

Stralauer Straße 63, 10179 Berlin

Telefon: 030-72 62 22-0

E-Mail: contact@sovde.de

Verfasser: Ragnar Hoenig